



Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein,
Abteilung Landesplanung IV 62
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Aktenzeichen: 61-12-30

Sachbearbeiter/in Charlott Warthenpfehl
E-Mail charlott.warthenpfehl@neumuenster.de
Telefon 04321 942 28 65
Zimmer E.11 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 29. August 2024

Stellungnahme zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 - Erster Entwurf Juni 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster macht grundsätzliche Bedenken gegen die Teilfortschreibung des LEP geltend.

Die Ratsversammlung erklärt mit Beschluss am 14.09.2023 den Wert des Naherholungsgebiets Einfelder See sowie den Schutz und die Vernetzung der Naturschutzgebiete Dosenmoor, Westufer Einfelder See und Großes Moor sowie den Artenschutz insbesondere für bedrohte Großvögel und Fledermäuse zum übergeordneten städtischen Interesse.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster ist für das Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Einfelder See“ und kreisübergreifend für das gesamte Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) und NSG „Dosenmoor“ zuständig und äußert daher erhebliche Bedenken insbesondere zu den Auswirkungen auf die Vernetzung der NSG Westufer Einfelder See, Dosenmoor und Großes Moor für Großvogelarten und Fledermäuse sowie auf die Auswirkungen auf das Naherholungsgebiet Einfelder See.

Begründung:

1. Artenschutz:

In der Anlage 2 (Karte) werden das Dosenmoor und seine Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche Vogelarten, wie den Kranich nicht berücksichtigt. Der Kranich ist als Zugvogel anzusprechen und zählt daher laut Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie zum Erhaltungsgegenstand des FFH-Gebietes Dosenmoor (siehe Anlage 8 zum Managementplan für das FFH-Gebiet Dosenmoor).

In der Summe sind zahlreiche Großvogelarten und Fledermäuse im Norden von Neumünster einschließlich der angrenzenden ländlichen Gemeindegebiete in einem hochwertigen Landschafts- und Erholungsraum, immer auf dem Weg zwischen Nahrungs-, Brut- und Schlafplätzen in Bewegung.

2. Kumulative Wirkung durch Umzingelung der Schutzgebiete:

Im Gesamtzusammenhang der geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplanverfahren sind, im 5 km–Radius rund um das FFH-, Natura 2000- und Naturschutzgebiet Dosenmoor sowie den Einfeld der See, sechs Vorranggebiete mit den Bezeichnungen PR2_RDE_114, PR2_RDE_106, PR2_RDE_130, PR2_RDE_118, PR2_PLO_302 und PR2_PLO_303 festgelegt oder in Planung.

In der Summe ergibt sich für das Naturschutz- und FFH-Gebiet Dosenmoor eine starke kumulative Wirkung. Das in der Vergangenheit durch eine fast völlig freie Horizontlinie gekennzeichnete Gebiet wird immer mehr von Windparks umzingelt. Die Neuerrichtung und das Repowering weiterer WKA führen mehr und mehr zu einer gravierenden Beeinträchtigung der Großvogelarten und des Landschaftsbildes, bei dem die für Schleswig-Holstein einzigartige Erlebbarkeit des Charakters eines aufgewölbten Hochmoores vom atlantischen Typ erheblich gestört wird.

Das Dosenmoor liegt im Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem mit landesweiter Bedeutung. Bei der drohenden „Umzingelung“ mit Windparks ist von einer Entwertung der Verbundfunktion für die Avifauna und damit für diese Artengruppe von einer Isolierung des Dosenmoores vom Biotopverbund auszugehen. Dies droht, die über Jahrzehnte im Rahmen der erfolgreichen Moorrenaturierung errungenen bedeutenden Erfolge für die Avifauna zunichte zu machen.

Die ausgewiesenen Potenzialflächen (Potenzialflächenkarte_20240607) eröffnen die Möglichkeit das Dosenmoor über weite Bereiche weiter zu umzingeln und einen Vogelzug durch dieses Gebiet zunichte zu machen. Es sind nordöstlich des Dosenmoores Grünlandniederungen aufgeführt, die nachweislich unter anderem als Nahrungshabitat von Kranichen genutzt werden.

Des Weiteren sind Flächen innerhalb des Biotopverbunds südlich des Dosenmoors und östlich der A 7 im Stadtgebiet Neumünsters betroffen. Teile der Potenzialflächen befinden sich auf bereits durch die Stadt Neumünster für den Biotopverbund entwickelten Flächen. Die Potenzialflächen reichen bis direkt an das FFH-Gebiet Dosenmoor heran, in Einfeld östlich der A 7 mit einem Abstand unter 2.000 m. Insbesondere diese Bereiche sollten aus den genannten Gründen unbedingt ausgeschlossen und nicht als Potenzialflächen aufgenommen werden.

3. Landschaftsbild:

Das Dosenmoor und der Einfeld der See haben nicht nur für die Bürger/-innen der Stadt Neumünster und der Umgebung eine bedeutende Funktion als Naherholungsgebiet, sondern auch eine gewisse touristische Attraktivität. Dies wird aus der starken Frequentierung beider Gebiete von Spazierenden, Radfahrenden und sonstigen Freizeitaktiven deutlich. Die Erholungsfunktion durch den Aufenthalt „in der Natur“ würde durch die Dominanz der als technische Anlagen wahrgenommenen Windkraftanlagen beeinträchtigt, insbesondere durch das Vorranggebiet PR2_RDE_114. Diese Potenzialfläche sollte unseres Erachtens auch nicht teilweise als Vorranggebiet übernommen werden. Für die Stadt Neumünster und ihr nördliches Umland bedeutet dies bei Berücksichtigung der genannten Vorranggebiete eine großflächige Entwertung ihrer naturnahen Naherholungsgebiete, teilweise in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Zur Sicherung eben dieser Funktion als Erholungsraum wurde der Stadtrand von Neumünster und die gesamte Wasserfläche des Einfeld der See als Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ ausgewiesen, in dem eines der zentralen Schutzziele das Landschaftsbild ist. Die Errichtung weiterer Windparks unmittelbar an dessen Grenze bedeutet, auch wenn dies nicht im Bereich des eigentlichen LSGs geschieht, durch die bauhöhenbedingte starke Fernwirkung der Windkraftanlagen eine Beeinträchtigung der Schutzziele des LSGs von außen. Die Potenzialflächen liegen zudem in einem charakteristischen Landschaftsraum.

Fazit:

Insbesondere durch die kumulative Wirkung rund um den Bereich Einfelder See und das Dosenmoor ist von erheblichen negativen Auswirkungen auf die genannten Vogel- und Fledermausvorkommen sowie von Einschränkung der Erholungsnutzung auszugehen.

Die Erhaltung der geschützten Tiere nach Abschnitt 3.5 des Managementplans für das FFH-Gebiet Dosenmoor ist erklärtes Erhaltungsziel. Die genannten Gründe sollten in die Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des LEP einbezogen und weitere Windkraftanlagen in diesem Umfeld ausgeschlossen werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass der Beteiligungszeitraum in der Sommerpause ungünstig gewählt wurde. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Ratsversammlung mit Stellungnahmen zu Raumordnungsplänen befasst wird. Gerade in Anbetracht der Sommerpause war es nicht möglich, eine verwaltungsintern abgestimmte Stellungnahme innerhalb der Frist in die politischen Gremien einzubringen. Aus diesem Grunde geben wir diese Stellungnahme vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung am 24.09.2024 ab. Wir bitten darum, bei weiteren Verfahren einen geeigneteren Zeitraum zu wählen. Aus unserer Sicht sollte es auch im Interesse der Landesplanung sein, dass sich die Gebietskörperschaften ausreichend mit den Planunterlagen befassen und eine von der Ratsversammlung beschlossene Stellungnahme abgeben können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Teichert